

GENEHMIGUNG

## **Einwohnergemeinde Ins**

### **Zonenplan- und Baureglementsänderung ZPP «Landi Bahnhof»**

---

---

#### Baureglementsänderung

Die Änderung besteht aus:

- Zonenplanänderung  
ZPP «Landi Bahnhof»
- Baureglementsänderung  
ZPP «Landi Bahnhof»

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Änderung UeO Nr. 5 «Brüelzelgli»
- Gefahrgutachten vom 29. Sept.  
2015

Juni 2016

---

**Art. 42 C      ZPP «Landi Bahnhof» (neu)**

<sup>1</sup> Die ZPP «Landi Bahnhof» bezweckt die Weiterentwicklung des landwirtschaftlich-gewerblich genutzten Areals mit Produktions-, Lager- und Umschlagsanlagen.

<sup>2</sup> Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbezone / Arbeitsplatzzone Rämismatte / Zbangmatte.

<sup>3</sup> Es gelten folgende baupolizeilichen Masse:  
– Grünflächenziffer: mindestens 5 %  
– Gebäudehöhe im Bereich Nordost maximal 15 m, im Sektor ‚S‘ für Silos maximal 23 m, im Übrigen maximal 12 m  
– Technikaufbauten maximal 5 m über ok Flachdach bei Einhaltung eines Abstands von der Fassade entsprechend der Aufbauhöhe, ausgenommen im Sektor ‚S‘. Vorbehalten bleiben technisch bedingte höhere Anlagen wie Kamine und Antennen, jedoch ausserhalb von Sektor ‚S‘ keine neue Natelantennen.

<sup>4</sup> ES III respektive ES IV gemäss Eintrag im Zonenplan.

<sup>5</sup> Flachdächer oder leicht geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 12°. Fassaden in zurückhaltender Farbgebung.

<sup>6</sup> Im Rahmen der Überbauungsordnung ist soweit möglich die Verlegung der Lagerhausstrasse als Folge des Bahnhofausbaus unter Beibehaltung der Velo- und die Wanderroutenverbindung zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Bauten im durch die Gefahrenkarte der Gemeinde gekennzeichneten Gefahrenbereich sind unter Vorbehalt möglich, wenn diese so gestaltet und genutzt werden, dass Personen und Sachwerte im Rahmen eines möglichen Ereignisses geschützt sind. Ein entsprechendes Bauvorhaben mit Nachweis der Objektschutzmassnahmen zur Gefahrenbehebung ist der zuständigen Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>8</sup> Im belasteten Standort (Tankstelle) sind das Vorgehen und die baulichen Massnahmen mit der zuständigen kantonalen Stelle (AWA) frühzeitig abzusprechen. Pfahlfundationen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 2. April – 4. Mai 2015  
Vorprüfung vom 23. Juli / 15. Dezember 2015

Publikation im Amtsblatt vom 20. Januar 2016  
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 22. Januar 2016  
Öffentliche Auflage vom 22. Januar – 22. Februar 2016

Einspracheverhandlungen am –  
Erledigte Einsprachen 1  
Unerledigte Einsprachen –  
Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31. März 2016  
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. Juni 2016

Präsident Sekretär

Kurt Stucki Martin Boss

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Ins,

Gemeindeschreiber

Martin Boss

**Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**